

Jahresabschluss und Lagebericht 2016 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2016 und den Lagebericht am 31. März 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, 90763 Fürth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 11.12.2017 bis 22.12.2017 im Kämmereiamt der Stadt Schwabach, Referat 3 für Wirtschaft und Finanzen, Ludwigstraße 16, Zimmer 2.05, zu den üblichen Geschäftszeiten von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Stadt Fürth, 23.11.2017

Walter Brosig
Vorstand & Bereichsleitung Verwaltung

**Bebauungsplan L-2-61 „Waldsiedlung II“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.
§ 13 a BauGB**

Die Stadt Schwabach führt für das o.g. Gebiet einen Bebauungsplan der Innentwicklung inkl. Grünordnungsplan auf Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durch. Für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB erfüllt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Satz 1, da der Bebauungsplan eine Nachverdichtung des Gebietes zum Ziel hat. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da die zulässige Grundfläche von 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) nicht überschritten ist. Darüber hinaus findet bei Bebauungsplänen bis zu einer Grundfläche von 20.000 m² die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Es ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben geplant und es gibt auch keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung hinsichtlich FFH-Gebiete oder Europäischer Vogelschutzgebiete.

Ebenso kann nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung, auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht, auf die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist möglich, obwohl dieser nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, da der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden wird. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nr. 578, 578/1, 578/2, 578/3, 578/4, 579, 579/4, 579/7, alle Gemarkung Penzendorf. Der räumliche Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Ziel der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes L-2-61 ist eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung für das bestehende Gebiet. Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit

vom 04.12.2017 bis einschließlich 09.01.2018

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Gleichzeitig werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Außerdem liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Schallimmissionsprognose Verkehrslärm, 10.04.2017, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG,
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 16.08.2017, Dipl.-Biol. (Univ.) Oliver Fehse,
- Baumkartierung vom Oktober 2017
- Auszug aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr, im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-578 steht Frau Arnold oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

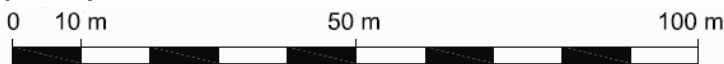
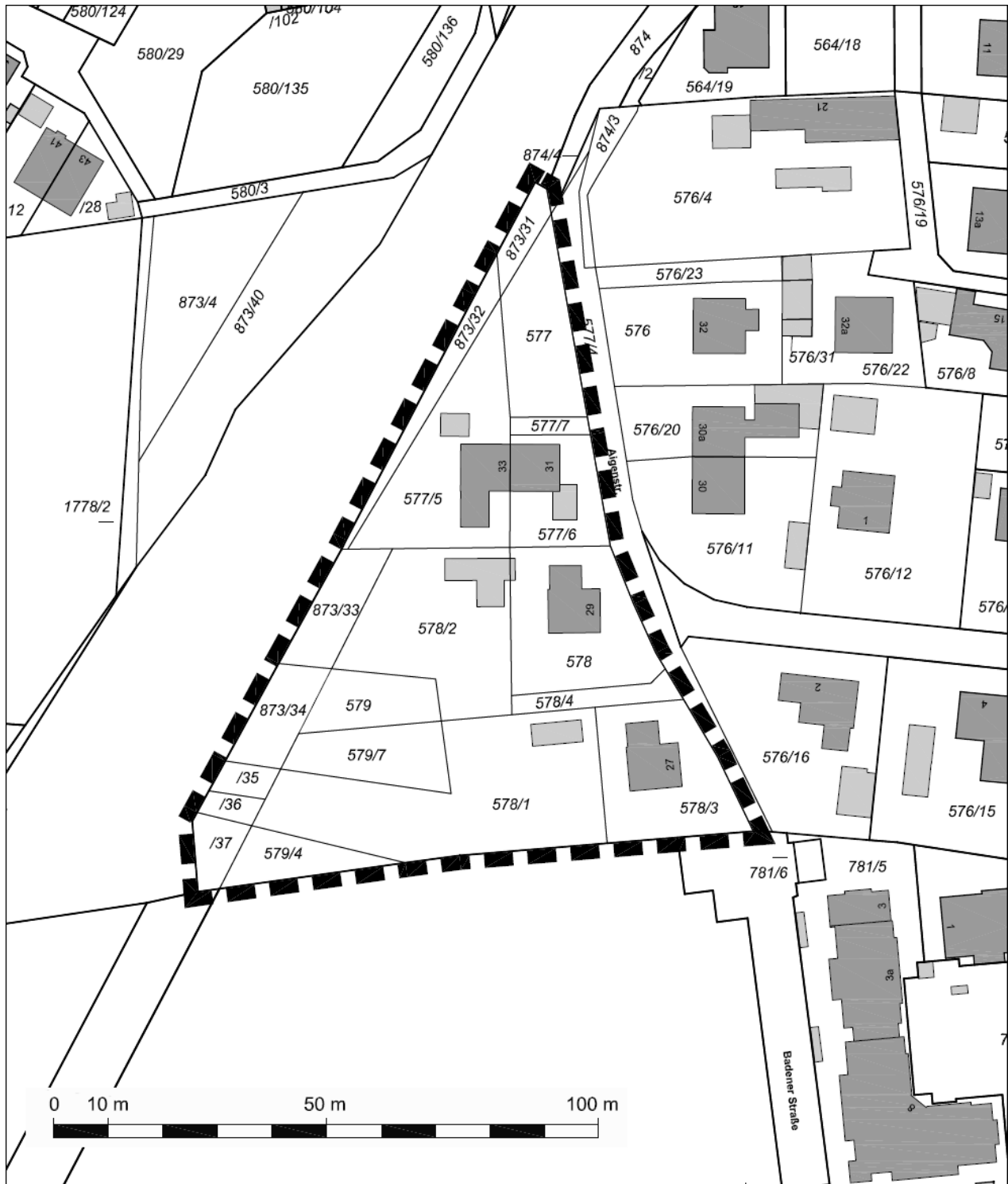
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgenden Link <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> eingestellt.

Stadt Schwabach, 17.11.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes L-2-61 „Waldsiedlung II“, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan



█ █ █ █ █ Geltungsbereich Bebauungsplan

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de



PROJEKT
**Bebauungsplan
 L-2-61, 1. Änderung
 Waldsiedlung II**

AMTSLEITUNG Ralph Malosel
 PLANUNG Soffa Arnold
 GEZEICHNET Sylwia Schreyer
 GEÄNDERT
 Schwabach, den 02.09.2016

PROJEKTLLEITUNG
 Tel.: 09122 860 578
 soffa.arnold@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG Geltungsbereich	MASSSTAB 1 : 1000	PLANNR.	PLANGRUNDLAGE DFK Stand Mai 2016
------------------------------------	----------------------	---------	-------------------------------------

782

K:\BEBAUUNGSPLANE\IMBACH\1-2-61_1-ÄNDERUNG\PLANUNG\1-2-61_1-ÄND_GELTUNGSBEREICH.DWG